

Zusatzantrag

**der unterzeichnenden Abgeordneten der Grünen
zur [Beilage 1218/2019](#), einem Bericht des Umweltausschusses betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird
(Oö. USchG-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Dem Bericht des Umweltausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. USchG-Novelle 2019), Beilage 1218/2019 wird eingefügt:

- I. Nach Art I Z 1 werden folgende Z 2. und 3. eingefügt und die nachfolgenden Z 2 bis Z 6 erhalten die neue Bezeichnung Z 4 bis Z 8:

„2. Im § 1 erhält der bisherige Abs. 2b die Absatzbezeichnung „(2c)“ und der neue Abs. 2b lautet:

„(2b) Bei Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht gemäß § 1 Abs. 2a Z 5 und 6 werden bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert; ab einer Summe von 100 % liegt eine IPPC-Anlage im Sinn des § 1a Abs. 2 Z 4 vor.“

3. Dem § 1a Abs. 2 Z 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

„diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn verschiedene Betreiber am selben Standort oder im unmittelbaren Nahbereich gleichartige im § 1 Abs. 2a genannte oder andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchführen, sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Anlagenteilen besteht und Anlagenteile gemeinsam genutzt werden;“

- II. Nach Art I Z 8 (neu) wird folgende Z 9. eingefügt und die nachfolgenden Z 7 und Z 8 erhalten die neue Bezeichnung Z 10 und Z 11:

„9. Im § 45 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehenden Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht gemäß § 1 Abs. 2a Z 5 und 6, die durch dieses Landesgesetz bewilligungspflichtig werden, bedürfen keiner nachträglichen Bewilligung.“

Begründung

Zu Art. I Z 2:

Mit dem neu eingefügten § 1 Abs. 2b wird klargestellt, dass gemischte Bestände bei Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht gemäß § 1 Abs. 2a Z 5 und 6 zu kumulieren sind. Das bedeutet, dass die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen zu addieren sind und ab einer Summe von 100 % vom Vorliegen einer IPPC-Anlage auszugehen ist. Hat beispielsweise ein Betrieb 30.000 Plätze für Geflügel (= 75 % des Schwellenwertes von 40.000 Plätzen) und 600 Plätze für Mastschweine (= 30 % des Schwellenwertes von 2.000 Plätzen), so erreicht er in Summe einen Prozentsatz von 105 % und ist folglich als IPPC-Anlage zu qualifizieren. Durch die Einfügung des neuen § 1 Abs. 2b erhält der bisherige Abs. 2b die Absatzbezeichnung 2c.

Zu Art. I Z 3:

Mit dem im § 1a Abs. 2 Z 4 angefügten Halbsatz wird klargestellt, dass bei räumlichem Zusammenhang und gemeinsamer Nutzung von Anlagenteilen durch mehrere Betreiber von einer einheitlichen Anlage auszugehen ist. Somit ist die Einheit der Anlage unabhängig vom Betreiberbegriff zu beurteilen und definiert sich aus der Summe der gemeinsam betriebenen Anlagenteile. Das gilt beispielsweise dann, wenn keine Trennung der Elektro- oder Wasserleitungen erfolgt oder gemeinsame Maschinen oder Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Zu Art. I Z 9:

Mit der im § 45 Abs. 11 angefügten Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass für bestehende Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht gemäß § 1 Abs. 2a Z 5 und 6, welche auf Grund dieser Novelle ins Genehmigungsregime dieses Landesgesetzes fallen, ein fließender Übergang erfolgt. Dadurch wird vermieden, dass für derartige Anlagen ein -wenngleich vorübergehender - konsensloser Zustand eintritt. Sollten bei derartigen bestehenden Anlagen Anpassungsmaßnahmen, nachträgliche Auflagen oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sein, so kann ohnedies gemäß § 34 eine entsprechende Vorschreibung erfolgen.

Linz, am 7. November 2019

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)
Buchmayr, Hirz, Böker, Mayr, Kaineder